

Geschäftsverzeichnissnr. 6573

Entscheid Nr. 116/2018
vom 4. Oktober 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, gestellt vom französischsprachigen Arbeitsgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 27. Dezember 2016 in Sachen der VoG « Cité Joyeuse - Société royale - Le Foyer des Orphelins » gegen N.V. und den Allgemeinen Belgischen Gewerkschaftsbund, dessen Ausfertigung am 30. Dezember 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Arbeitsgericht Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten gegen die Artikel 10, 11 oder 30 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

indem er einem Arbeitgeber, der einen französischsprachigen Arbeitnehmer in einer Gemeinde der Brüsseler Agglomeration beschäftigt und der gemäß Artikel 52 § 1 Absatz 2 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten in den Arbeitsbeziehungen die französische Sprache verwendet hat, dazu verpflichtet, das Gerichtsverfahren, das er gegen diesen Arbeitnehmer im Rahmen des Gesetzes vom 19. März 1991 zur Einführung einer besonderen Kündigungsregelung für die Vertreter des Personals in den Betriebsräten und Ausschüssen für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze und für die Kandidaten für diese Ämter einleitet, in niederländischer Sprache einzuleiten und - vorbehaltlich eines vom Arbeitnehmer gestellten und der Beurteilungsbefugnis des Richters unterliegenden Antrags auf Sprachwechsel aufgrund des einzigen Kriteriums der unzureichenden Kenntnisse der Sprache des verfahrenseinleitenden Aktes, unter Ausschluss des Kriteriums der Sprache der Arbeitsbeziehung – fortzusetzen, weil dieser Arbeitnehmer seinen Wohnsitz im niederländischen Sprachgebiet hat,

während ein Arbeitgeber unter den gleichen Umständen das Verfahren gegenüber einem Arbeitnehmer mit Wohnsitz im französischen Sprachgebiet oder in einer Gemeinde der Brüsseler Agglomeration rechtsgültig in französischer Sprache einleiten und fortsetzen könnte,

und während die Einleitung und die Fortsetzung des Verfahrens in niederländischer Sprache dazu führen würden, dass dieser Arbeitgeber dazu verpflichtet wird, im Rahmen des Gerichtsverfahrens eine andere Sprache als diejenige der Arbeitsbeziehung zu benutzen? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten (nachstehend: Gesetz vom 15. Juni 1935), abgeändert durch

Artikel 47 des Gesetzes vom 19. Juli 2012 zur Reform des Gerichtsbezirks Brüssel (nachstehend: Gesetz vom 19. Juli 2012), bestimmt:

« § 1. Außer in den in Artikel 3 vorgesehenen Fällen wird der Sprachengebrauch für Verfahren in Streitsachen vor den Gerichten Erster Instanz, deren Sitz im Bezirk Brüssel liegt, und, wenn die Klage den in Artikel 590 des Gerichtsgesetzbuches festgelegten Betrag übersteigt, vor dem Polizeigericht von Brüssel, das in den in Artikel 601*bis* desselben Gesetzbuches erwähnten Angelegenheiten tagt, wie folgt geregelt:

Der verfahrenseinleitende Akt wird in Französisch abgefasst, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz im französischen Sprachgebiet hat; in Niederländisch, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz im niederländischen Sprachgebiet hat; in Französisch oder Niederländisch, nach freier Wahl des Klägers, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in einer Gemeinde der Brüsseler Agglomeration oder keinen bekannten Wohnsitz in Belgien hat.

Das Verfahren wird in der Sprache des verfahrenseinleitenden Akts fortgesetzt, es sei denn der Beklagte - vor jeglicher Verteidigung und Einrede, selbst der Nichtzuständigkeit - beantragt, dass das Verfahren in der anderen Sprache fortgesetzt wird, wenn es sich um ein vor dem Friedensrichter eingeleitetes Verfahren handelt, oder an das anderssprachige Gericht des Bezirks verwiesen wird, wenn es sich um ein vor dem Gericht Erster Instanz, dem Arbeitsgericht, dem Handelsgericht oder dem Polizeigericht eingeleitetes Verfahren handelt ».

§ 2. Der im vorstehenden Absatz vorgesehene Antrag erfolgt mündlich durch den Beklagten, der persönlich erscheint; er wird schriftlich eingereicht, wenn der Beklagte durch einen Beauftragten erscheint. Das Schriftstück muss handschriftlich durch den Beklagten erstellt und durch ihn selbst unterschrieben werden; es bleibt dem Urteil beigelegt.

Der Richter entscheidet sofort. Er kann es ablehnen, dem Antrag stattzugeben, wenn aus dem Sachverhalt hervorgeht, dass der Beklagte eine ausreichende Kenntnis der für die Abfassung des verfahrenseinleitenden Akts verwendeten Sprache hat.

In Abweichung von Absatz 2 kann der Richter, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in der Brüsseler Agglomeration oder in einer der sechs Randgemeinden im Sinne der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten hat, den Antrag auf Verweisung oder Sprachwechsel nur aus einem der beiden folgenden Gründe ablehnen:

- wenn dieser Antrag der Sprache der Mehrheit der relevanten Aktenstücke nicht entspricht,
- wenn dieser Antrag der Sprache des Arbeitsverhältnisses nicht entspricht.

Jegliche Entscheidung über einen Antrag auf Verweisung oder Sprachwechsel wird mit Gründen versehen und schnellstmöglich per Gerichtsbrief oder per Fax notifiziert. Wird innerhalb der in Artikel 23*quater* erwähnten Frist keine Beschwerde eingereicht, wird die Entscheidung bei Vorlage der Urschrift und vor ihrer Registrierung ohne andere Verfahren oder Formalitäten vollstreckbar.

§ 2*bis*. Handelt es sich bei dem Beklagten um eine Verwaltungsbehörde, kann der Richter es ablehnen, dem Antrag auf Verweisung an das Gericht der anderen Sprachrolle oder auf Sprachwechsel stattzugeben, wenn aus dem Sachverhalt hervorgeht, dass sie eine ausreichende Kenntnis der für die Abfassung des verfahrenseinleitenden Akts verwendeten Sprache hat.

Die Entscheidung des Richters wird mit Gründen versehen und schnellstmöglich per Gerichtsbrief oder per Fax notifiziert. Wird innerhalb der in Artikel 23*quater* erwähnten Frist keine Beschwerde eingereicht, wird die Entscheidung bei Vorlage der Urschrift und vor ihrer Registrierung ohne andere Verfahren oder Formalitäten vollstreckbar.

§ 3. Der gleiche Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens in der anderen Sprache darf unter denselben Bedingungen von den Beklagten eingereicht werden, die ihren Wohnsitz in einer der folgenden Gemeinden haben: Drogenbos, Kraainem, Linkebeek, Sint-Genesius-Rode, Wemmel und Wezembeek-Oppem ».

B.1.2. Die Artikel 1 bis 3 des fraglichen Gesetzes bestimmen in der durch die Artikel 45 und 46 des Gesetzes vom 19. Juli 2012 abgeänderten Fassung:

« Art. 1. Vor den Zivil- und Handelsgerichten erster Instanz und den Arbeitsgerichten, die ihre Gerichtsbarkeit in den Bezirken Hennegau, Lüttich, Luxemburg, Namur und Wallonisch-Brabant ausüben, sowie vor den französischsprachigen Gerichten des Bezirks Brüssel wird das gesamte Verfahren in Streitsachen in Französisch geführt.

Art. 2. Vor den Zivil- und Handelsgerichten erster Instanz und den Arbeitsgerichten, die ihre Gerichtsbarkeit in den Bezirken Antwerpen, Ostflandern, Westflandern, Limburg und Leuven ausüben, sowie vor den niederländischsprachigen Gerichten des Bezirks Brüssel wird das gesamte Verfahren in Streitsachen in Niederländisch geführt.

Art. 2*bis*. Vor den Zivil- und Handelsgerichten erster Instanz und dem Arbeitsgericht, deren Sitz im Bezirk Eupen liegt, wird das gesamte Verfahren in Streitsachen in Deutsch geführt.

Art. 3. Die in Artikel 2 festgelegte Regel ist ebenfalls anwendbar auf Friedensgerichte und, wenn die Klage den in Artikel 590 des Gerichtsgesetzbuches festgelegten Betrag nicht übersteigt, auf Polizeigerichte des Bezirks Brüssel, die in den in Artikel 601*bis* desselben Gesetzbuches erwähnten Angelegenheiten tagen und deren Bereich ausschließlich flämische Gemeinden umfasst, die außerhalb der Brüsseler Agglomeration liegen.

Sie ist ebenfalls anwendbar auf Klagen, die beim Gericht Erster Instanz, beim Arbeitsgericht, beim Handelsgericht und, wenn die Klage den in Artikel 590 des Gerichtsgesetzbuches festgelegten Betrag übersteigt, bei den Polizeigerichten, die in den in Artikel 601*bis* des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Angelegenheiten tagen und deren Sitz im Bezirk Brüssel liegt, eingereicht werden, wenn das Gericht aufgrund einer örtlichen Zuständigkeit angerufen wird, die durch einen Ort, der in einer der vorerwähnten Gemeinden liegt, bestimmt wird. ».

B.1.3. Nach Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 wird das gesamte Verfahren in Streitsachen in Niederländisch geführt, wenn das Gericht aufgrund einer örtlichen Zuständigkeit angerufen wird, die durch einen Ort, der in einer der flämischen Gemeinden liegt, « die außerhalb der Brüsseler Agglomeration liegen », bestimmt wird. Wenn das Gericht aufgrund einer örtlichen Zuständigkeit angerufen wird, die durch einen Ort bestimmt wird, der im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt liegt, ist hingegen Artikel 4 anwendbar.

Artikel 4 § 1 Absatz 2 bestimmt die Sprache des verfahrenseinleitenden Akts. Artikel 4 § 1 Absatz 3 regelt den Sprachgebrauch für die Fortsetzung des Verfahrens.

B.1.4. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 geht hervor: Der Gesetzgeber gewährt durch diese Regelung « die Vorherrschaft der Sprache des Beklagten. Vor allem muss dieser wissen, was man von ihm verlangt » (*Parl. Dok.*, Senat, 1934-1935, Nr. 86, S. 14). Um die Sprache des Beklagten zu bestimmen, vertritt der Gesetzgeber den Standpunkt, dass das Sprachgebiet des Wohnsitzes des Beklagten das geeignetste Kriterium ist, das den Beklagten bestmöglich schützen kann. Im Verlauf der Vorarbeiten wurde betont, dass es sich nicht um eine absolute Regel handele, sondern um ein Kriterium, das von verschiedenen Garantien begleitet wird (*Ann.*, Senat, 11. April 1935, S. 516).

B.1.5. Aus denselben Vorarbeiten geht hervor, dass sich die Regel, wonach nur der Beklagte aufgrund von Artikel 4 § 1 Absatz 3 eine Änderung der Verfahrenssprache beantragen darf, an Artikel 4 § 1 Absatz 2, der die Sprache des verfahrenseinleitenden Akts bestimmt, anschließt. Dadurch bestätigt der Gesetzgeber auch hier die Vorherrschaft der Sprache des Beklagten, der wissen muss, was man von ihm verlangt (*Parl. Dok.*, Senat, 1934-1935, Nr. 86, S. 14; *Ann.*, Senat, 11. April 1935, S. 516).

B.1.6. Bei der Abänderung der vorerwähnten Artikel durch das Gesetz vom 19. Juli 2012 wurden die Grundsätze des Gesetzes vom 15. Juni 1935 nicht geändert und es wurde unterstrichen, dass die Rechte der Parteien, die sich aus diesem Sprachengesetz ergeben, in vollem Umfang erhalten blieben (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-2140/001, SS. 9-11, und DOC 53-2140/005, SS. 7 und 25). Zusätzliche Möglichkeiten zur Verweisung oder zur Änderung der Verfahrenssprache wurden jedoch vorgesehen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-2140/001, SS. 9-11).

Bei den Vorarbeiten zum Entwurf für die Revision der Verfassung, die zu Artikel 157*bis* der Verfassung geführt hat, hat der zuständige Staatssekretär ebenfalls die Tatsache betont, dass «die Grundsätze der Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch unverändert bleiben» und dass «die entwickelte Rechtslehre und Rechtsprechung zur Anwendung dieser Rechtsvorschriften uneingeschränkt anwendbar bleiben» (*Parl. Dok.*, Senat, 2011-2012, Nr. 5-1673/3, SS. 14-16 und 178).

B.1.7. Artikel 157*bis* der Verfassung bestimmt:

«Die wesentlichen Bestandteile der Reform in Bezug auf den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten im Gerichtsbezirk Brüssel und die damit verbundenen Aspekte in Bezug auf Staatsanwaltschaft, Richterschaft und Bereich können nur durch ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, abgeändert werden».

B.2. Aus dem Sachverhalt der Rechtssache und aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die beklagte Partei vor dem vorlegenden Richter in der Gemeinde Dilbeek im niederländischen Sprachgebiet wohnt und für die VoG «Cité Joyeuse – Société royale – Le Foyer des Orphelins» gearbeitet hat, der klagenden Partei vor dem vorlegenden Richter, deren Gesellschaftssitz und Betriebssitz sich auf dem Gebiet der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt befinden. Diese beiden Parteien vor dem vorlegenden Richter haben laut den dem Gerichtshof vorgelegten Dokumenten in ihren Arbeitsbeziehungen die französische Sprache verwendet.

B.3.1. Artikel 627 Nr. 9 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt, dass für Streitsachen in Bezug auf Arbeitsverträge zur Beurteilung des Antrags nur «der Richter des Ortes, wo das Bergwerk, die Fabrik, die Werkstatt, das Lager, das Büro gelegen ist und im Allgemeinen des Ortes, der für den Betrieb des Unternehmens, die Ausübung des Berufs oder die Tätigkeit der Gesellschaft [...] genutzt wird» befugt ist.

B.3.2. Im vorliegenden Fall befindet sich der Betriebssitz der VoG, der klagenden Partei vor dem vorlegenden Richter, im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt. Wie der vorlegende Richter festgestellt hat, musste der verfahrenseinleitende Akt nach Artikel 4 § 1

des Gesetzes vom 15. Juni 1935 in niederländischer Sprache erstellt werden. Diese Bestimmung regelt ebenfalls die Sprache, in der das Verfahren fortgesetzt wird.

B.4. Der vorlegende Richter fragt den Gerichtshof, ob Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 gegen die Artikel 10, 11 oder 30 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, verstößt, indem er einem Arbeitgeber, der einen französischsprachigen Arbeitnehmer im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt beschäftigt, mit dem er gemäß Artikel 52 § 1 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten in den Arbeitsbeziehungen die französische Sprache verwendet, dazu verpflichtet, das Gerichtsverfahren, das er gegen diesen Arbeitnehmer beim Arbeitsgericht Brüssel einleitet, in niederländischer Sprache einzuleiten und – vorbehaltlich eines vom Arbeitnehmer gestellten und der Beurteilungsbefugnis des Richters unterliegenden Antrags auf Sprachwechsel aufgrund des einzigen Kriteriums der unzureichenden Kenntnisse der Sprache des verfahrenseinleitenden Akts, unter Ausschluss des Kriteriums der Sprache der Arbeitsbeziehung – fortzusetzen, wenn dieser Arbeitnehmer seinen Wohnsitz im niederländischen Sprachgebiet hat, während ein Arbeitgeber unter den gleichen Umständen das Verfahren gegenüber einem Arbeitnehmer mit Wohnsitz im französischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt in französischer Sprache einleiten und fortsetzen könnte.

B.5.1. In seiner Entscheidung Nr. 98/2010 vom 16. September 2010 hat der Gerichtshof erkannt, dass Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, wenn diese Bestimmung dahin gehend ausgelegt wird, dass sie es einem Arbeitnehmer, dessen Leistungen mit einem im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt gelegenen Betriebssitz verbunden sind, nicht ermöglicht, seine Klage gegen seinen Arbeitgeber in der Sprache einzuleiten und fortzuführen, in der Letzterer sich kraft Artikel 52 § 1 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten an ihn zu wenden hat.

Der Gerichtshof hat jedoch festgestellt, dass Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 anders ausgelegt werden kann. So hat er erkannt, dass im Lichte der in B.7 seines Entscheids Nr. 98/2010 angeführten Texte die Wörter « wenn der Beklagte seinen Wohnsitz im [...] Sprachgebiet hat » so ausgelegt werden können, dass damit in Streitsachen über das Arbeitsrecht der Ort bestimmt wird, an dem die Parteien soziale Beziehungen

geknüpft haben, das heißt der Betriebssitz. Der Gerichtshof hat beschlossen, dass der vorerwähnte Artikel 4 § 1 Absatz 2 in dieser Auslegung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

B.5.2. Ferner hat der Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 11/2014 vom 23. Januar 2014 erkannt, dass Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 gegen die Artikel 10, 11 und 30 der Verfassung verstößt, indem diese Bestimmung es einem Arbeitnehmer, dessen Leistungen mit einem im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt gelegenen Betriebssitz verbunden sind und der Opfer eines Arbeitsunfalls ist, nicht ermöglicht, seine Klage gegen den von seinem Arbeitgeber gewählten gesetzlichen Versicherer in der Sprache einzuleiten und fortzuführen, in der dieser gesetzliche Versicherer sich kraft der Artikel 41 § 1, 42 und 46 § 1 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten an ihn zu wenden hat.

B.5.3. Da der Gerichtshof in seinen Entscheidungen Nrn. 98/2010 und 11/2014 geurteilt hat, dass bei der Auslegung von Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 die Bestimmungen der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten zu berücksichtigen sind, in denen der Gebrauch einer Sprache in den Arbeitsbeziehungen vorgeschrieben wird, ist außerdem anzumerken, dass gemäß Artikel 52 § 1 dieser Gesetze die Unternehmen mit einem Betriebssitz im niederländischen Sprachgebiet für die durch die Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Urkunden und Papiere die Sprache dieses Sprachgebiets verwenden müssen.

B.5.4. In seiner Entscheidung Nr. 75/2014 vom 8. Mai 2014 hat der Gerichtshof erkannt, dass Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt, insofern eine Partei in einem Schiedsverfahren, die beim Gericht erster Instanz Brüssel die Annahme der Ablehnung des Schiedsrichters beantragt, verpflichtet wird, diesen Antrag einzureichen, indem sie ihre Ladung in Niederländisch verfasst, wenn der Schiedsrichter seinen Wohnsitz im niederländischen Sprachgebiet hat.

B.5.5. In seiner Entscheidung Nr. 2/2015 vom 22. Januar 2015 hat der Gerichtshof schließlich erkannt, dass Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt, insofern ein Arbeitnehmer, dessen Leistungen mit einem

Gesellschaftssitz und einem Betriebssitz, die sich in einer Gemeinde mit besonderer Sprachenregelung im niederländischen Sprachgebiet befinden, verbunden sind und der unter Verstoß gegen Artikel 52 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten in seinen Arbeitsbeziehungen mit seinem Arbeitgeber die französische Sprache verwendet hat, dazu verpflichtet wird, die Ladung in niederländischer Sprache abzufassen.

B.6.1. Aus der Vorlageentscheidung und der dem Gerichtshof gestellten Frage geht hervor, dass der vorlegende Richter davon ausgeht, dass Artikel 52 § 1 Absatz 2 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten im vorliegenden Fall den Sprachengebrauch in den Arbeitsbeziehungen zwischen der klagenden und der beklagten Partei regelt.

B.6.2. Artikel 52 § 1 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten bestimmt:

«Für die durch das Gesetz und die Verordnungen vorgeschriebenen Urkunden und Papiere und für Unterlagen, die für ihr Personal bestimmt sind, bedienen sich private Industrie-, Handels- oder Finanzbetriebe der Sprache des Gebietes, in dem ihr Sitz liegt beziehungsweise in dem ihre verschiedenen Betriebssitze liegen.

In Brüssel-Hauptstadt werden die für das französischsprachige Personal bestimmten Unterlagen in Französisch und die für das niederländischsprachige Personal bestimmten Unterlagen in Niederländisch aufgesetzt ».

B.6.3 In Anwendung von Artikel 52 § 1 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten bedienen sich « private Industrie-, Handels-, oder Finanzbetriebe » für die durch das Gesetz und die Verordnungen vorgeschriebenen Urkunden und Papiere und für Unterlagen, die für ihr Personal bestimmt sind, der Sprache des Gebietes, in dem « ihr Sitz liegt beziehungsweise in dem ihre verschiedenen Betriebssitze liegen », wobei diese Unterlagen im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt in Französisch oder in Niederländisch aufgesetzt werden, je nachdem, ob das Personal, für das sie bestimmt sind, französisch- oder niederländischsprachig ist.

B.6.4. Die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter ist jedoch eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren Haupttätigkeit in der integralen Jugendhilfe mit Wohnungen besteht und die keine Industrie-, Handels- oder Finanztätigkeit ausübt. Sie kann

deshalb nicht als ein Industrie-, Handels- oder Finanzbetrieb angesehen werden, der in den Anwendungsbereich von Artikel 1 § 1 Nr. 6 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten fällt.

Die Vorschriften zum Sprachengebrauch, die in Artikel 52 § 1 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes enthalten sind, sind somit nicht auf die Arbeitsbeziehungen zwischen den Parteien vor dem vorliegenden Richter anwendbar. Der Gerichtshof berücksichtigt also diese Bestimmung nicht, um die Vorabentscheidungsfrage zu beantworten.

B.6.5. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden wird der Gerichtshof daher zu Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 befragt, insofern er in Bezug auf den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten einen Behandlungsunterschied je nach dem Wohnsitz ihrer Arbeitnehmer zwischen den Arbeitgebern festlegt, deren Betriebssitz sich im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt befindet und die, ohne nach der in B.6.2 erwähnten Bestimmungen dazu verpflichtet zu sein, in den Arbeitsbeziehungen die französische Sprache verwendet haben.

Die Sprache, die nach Artikel 4 § 1 für die Einleitung des Akts und – sofern kein Antrag auf Sprachwechsel gestellt wird – für die Fortsetzung des Verfahrens verwendet werden muss, kann nur der Sprache der Arbeitsbeziehungen entsprechen, wenn der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz im französischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt hat, aber nicht, wenn er seinen Wohnsitz im niederländischen Sprachgebiet hat.

B.7.1. Wenn der Gesetzgeber den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten regelt, muss er die individuelle Freiheit des Rechtsunterworfenen, die Sprache seiner Wahl zu verwenden, mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Rechtspflege in Einklang bringen. Hierbei muss der Gesetzgeber außerdem die in Artikel 4 der Verfassung festgelegte Sprachenvielfalt berücksichtigen, wobei vier Sprachgebiete, darunter ein zweisprachiges, vorgesehen sind. Er kann folglich die individuelle Freiheit des Rechtsunterworfenen dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Rechtspflege unterordnen.

B.7.2. Im Übrigen muss der Gesetzgeber, wenn er den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten in Ausführung von Artikel 30 der Verfassung regelt, den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung sowie das in Artikel 13 der Verfassung und in Artikel 6 Absatz 1 der

Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Recht auf Zugang zum Gericht beachten.

B.7.3. Das Recht auf Zugang zum Gericht ist jedoch nicht absolut. Die Einschränkungen dieses Rechts, beispielsweise in Bezug auf die Bedingungen für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels, dürfen nicht die Substanz dieses Rechts beeinträchtigen. Sie müssen außerdem in einem vernünftigen Verhältnis zu dem damit verfolgten rechtmäßigen Ziel stehen (EuGHMR, *Stagno gegen Belgien*, 7. Juli 2009, § 25; Große Kammer, *Stanev gegen Bulgarien*, 17. Januar 2012, §§ 229-230). Die Regelung des Rechts auf Zugang zum Gericht muss immer dem Ziel der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dienen und darf keine Schranke bilden, die verhindert, dass die Streitsache des Rechtsuchenden durch das zuständige Gericht beurteilt wird (EuGHMR, *Stagno gegen Belgien*, 7. Juli 2009, § 25; *RTBF gegen Belgien*, 29. März 2011, § 69).

Die Vereinbarkeit dieser Einschränkungen mit dem Recht auf Zugang zum Gericht ist zu beurteilen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des betreffenden Verfahrens und des gesamten Prozesses (EuGHMR, *RTBF gegen Belgien*, 29. März 2011, § 70).

B.8.1. Der Behandlungsunterschied, zu dem der Gerichtshof befragt wird, ergibt sich aus Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1935. Aufgrund dieser Bestimmung wird der Sprachgebrauch für Verfahren in Streitsachen vor den Gerichten Erster Instanz, deren Sitz im Bezirk Brüssel liegt, wenn die örtliche Zuständigkeit des Gerichts nicht durch einen Ort bestimmt wird, der in einer der Gemeinden des niederländischen Sprachgebiets liegt, wie folgt geregelt: Der verfahrenseinleitende Akt wird in Französisch abgefasst, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz im französischen Sprachgebiet hat, in Niederländisch, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz im niederländischen Sprachgebiet hat, oder in einer der beiden Sprachen, nach freier Wahl des Klägers, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in der Brüsseler Agglomeration oder keinen bekannten Wohnsitz in Belgien hat (Artikel 4 § 1 Absatz 2).

B.8.2. Das Verfahren wird grundsätzlich in der Sprache des verfahrenseinleitenden Akts fortgesetzt. Der Arbeitnehmer kann als Beklagter jedoch vor jeglicher Verteidigung und Einrede, selbst der Nichtzuständigkeit, beantragen, dass das Verfahren in der anderen Sprache fortgesetzt wird (Artikel 4 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1935). Infolge des Gesetzes vom 19. Juli 2012 zur Reform des Gerichtsbezirks Brüssel ist ein Antrag auf Sprachwechsel, der vor dem Gericht Erster Instanz, dem Arbeitsgericht, dem Handelsgericht

oder dem Polizeigericht Brüssel eingereicht wird, einem Antrag auf Verweisung an das entsprechende anderssprachige Gericht des Bezirks gleichgesetzt.

Der Richter kann es nur ablehnen, dem Antrag stattzugeben, wenn aus dem Sachverhalt hervorgeht, dass der Beklagte eine ausreichende Kenntnis der für die Abfassung des verfahrenseinleitenden Akts verwendeten Sprache hat (Artikel 4 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1935).

B.8.3. Wenn der Beklagte eine natürliche Person ist, ist der in Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 erwähnte Wohnsitz der Wohnsitz im Sinne von Artikel 36 des Gerichtsgesetzbuches, das heißt der « Ort, wo eine Person dem Bevölkerungsregister zufolge ihren Hauptwohntort hat » (Kass., 29. Januar 2009, *Pas.*, 2009, Nr. 76).

B.9.1. Wie in B.1.4 und B.1.5 erwähnt, möchte der Gesetzgeber durch die fragliche Bestimmung die Rechte auf Verteidigung des Beklagten wahren und verfolgt einen legitimen Zweck. Der Behandlungsunterschied in Bezug auf den Sprachgebrauch im Rahmen des verfahrenseinleitenden Akts und der Fortsetzung des Verfahrens beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Wohnsitz des Beklagten in einem der in Artikel 4 der Verfassung erwähnten Sprachgebiete.

Diese Unterscheidung ist auch sachdienlich im Lichte der Zielsetzung des Gesetzgebers, die darin besteht, vorrangig die Situation des Beklagten zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber konnte nämlich vernünftigerweise davon ausgehen, dass die Sprache des Beklagten in der Regel der Sprache des Sprachgebiets entspricht, in dem er seinen Wohnsitz hat. Somit wird vermieden, dass in dem Fall, dass die klagende Partei den verfahrenseinleitenden Akt in einer anderen Sprache als der Sprache des Sprachgebiets, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, verfassen würde, der Beklagte nachweisen müsste, dass er diese andere Sprache nicht ausreichend beherrscht, um sich deren Benutzung zu widersetzen. Um auch die Interessen des Beklagten zu wahren, ist es sachdienlich, dass die Initiative, um den Sprachwechsel zu beantragen, von ihm ausgeht.

B.9.2. Die fragliche Bestimmung regelt in allgemeiner Weise den Sprachgebrauch für den verfahrenseinleitenden Akt und für die Fortsetzung des Verfahrens, unabhängig von der

Art der Streitsache und der Zuständigkeit des Gerichts, und gilt in gleicher Weise für alle Rechtsuchenden.

Der Umstand, dass der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in den Arbeitsbeziehungen eine andere Sprache als die des Sprachgebiets des Wohnsitzes des Arbeitnehmers benutzen, ohne dass sie aufgrund der in B.6.2 erwähnten Bestimmungen dazu verpflichtet sind, kann eine Ausnahme von dieser Regel vor den Arbeitsgerichten nicht rechtfertigen. Eine andere Beurteilung hätte nämlich zur Folge, dass die Sprache des verfahrenseinleitenden Akts nicht durch den Wohnsitz des Beklagten, sondern durch die Wahl der Parteien im Arbeitsvertrag bestimmt würde. In Anbetracht des Autoritätsverhältnisses zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer im Rahmen der Errichtung des Arbeitsvertrags ist es nicht sicher, dass in einem solchen Fall die Sprache gewählt würde, die dem Arbeitnehmer Vorrang einräumt und die seine Interessen bestmöglich schützt, wenn er sich in einer Streitsache gegen den Arbeitgeber verteidigen muss. Auch in diesem Fall konnte der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten, dass die Sprache des Beklagten in der Regel der Sprache des Sprachgebiets seines Wohnsitzes entspricht.

B.10.1. Eine Partei, die die in Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 vorgesehene Regel nicht beachtet hat und deren Klage nach Artikel 40 dieses Gesetzes für nichtig erklärt wird, verfügt über eine weitere Frist, die der Frist entspricht, über die sie ursprünglich verfügte, um eine neue Klage beim zuständigen Richter unter Einhaltung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 zu erheben. Urkunden, die für nichtig erklärt sind, unterbrechen nämlich die Verjährung sowie die unter Androhung des Verfalls eingeräumten Verfahrensfristen.

B.10.2. Im Übrigen kann ein Antrag auf Sprachwechsel nicht nur vom Beklagten gestellt werden, sondern aufgrund von Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 auch von den Parteien, die « in gegenseitigem Einvernehmen » beantragen können, dass das Verfahren in einer anderen Landessprache fortgesetzt wird, wonach « die Sache an das gleichrangige Gericht beantragter Sprache im selben Bezirk oder an das in einem anderen Sprachgebiet am nächsten gelegene gleichrangige Gericht oder an das von den Parteien gemeinsam bestimmte gleichrangige Gericht in einem anderen Sprachgebiet verwiesen » wird.

Der Kläger muss den Antrag im verfahrenseinleitenden Akt stellen. Ein solcher Antrag kann auch vom Beklagten eingereicht werden. Die beiden Parteien müssen ihn vor jeglicher Verteidigung und Einrede, selbst der Nichtzuständigkeit, annehmen. Die Annahme erfolgt entweder in der Einleitungssitzung oder anhand eines Schreibens an die Kanzlei des Gerichts, das mit der Sache befasst wird, nach Erhalt der Zustellung oder Notifizierung des verfahrenseinleitenden Akts, und zwar spätestens acht Tage vor der Einleitungssitzung (Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 in der durch Artikel 50 des Gesetzes vom 19. Juli 2012 geänderten Fassung).

B.10.3. Zudem können die Parteien nach Artikel 7ter desselben Gesetzes, wenn sie ihren Wohnsitz im Gerichtsbezirk Brüssel haben und nach Entstehung der Streitsache zu einem Einvernehmen in Bezug auf die Sprache des Verfahrens gelangen, freiwillig vor dem Gericht der Sprache ihrer Wahl erscheinen oder dort eine gemeinsame Antragschrift einreichen.

B.10.4. Folglich können die Parteien eines Arbeitsvertrags, die zu einem Einvernehmen in Bezug auf die Sprache des Verfahrens gelangen, von den Möglichkeiten Gebrauch machen, die in den Artikeln 7 und 7ter des Gesetzes vom 15. Juni 1935 vorgesehen sind, um das Gericht der in ihren Arbeitsbeziehungen benutzten Sprache zu befassen (wenn sie ihren Wohnsitz im Gerichtsbezirk Brüssel haben) oder um zu beantragen, dass das Verfahren vor diesem Gericht fortgesetzt wird.

Nach den Grundsätzen, auf denen Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 beruht, entbehrt es jedoch nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, dass die Zustimmung des Beklagten zu diesem Zweck erforderlich ist.

B.10.5. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Verfahrensparteien nach Artikel 30 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 die Sprache ihrer Wahl für all ihre Äußerungen und Erklärungen in der Sitzung des Gerichts verwenden können.

B.11. Folglich beeinträchtigt die fragliche Bestimmung das Recht des Arbeitgebers auf Zugang zu einem Richter nicht auf unverhältnismäßige Weise.

B.12. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 30 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er einen Arbeitgeber, der kein Industrie-, Handels- oder Finanzbetrieb ist und dessen Betriebssitz sich im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt befindet, verpflichtet, den verfahrenseinleitenden Akt gegen einen Arbeitnehmer, der seinen Wohnsitz im niederländischen Sprachgebiet hat, auf Niederländisch abzufassen, und insofern das Verfahren – sofern der Arbeitnehmer keinen Antrag auf Sprachwechsel stellt – auf Niederländisch fortgesetzt wird, obgleich die Parteien in ihren Arbeitsbeziehungen die französische Sprache verwendet haben.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. Oktober 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût